

Rechtssache C-287/23**Vorabentscheidungsersuchen****Eingangsdatum:**

4. Mai 2023

Vorlegendes Gericht:

Varhoven administrativen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. Mai 2023

Kassationsbeschwerdeführerin:

„Entain Services (Bulgaria)“ EOOD

Kassationsbeschwerdegegner:

Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

BESCHLUSS**Sofia, 2. Mai 2023**

[Varhoven] administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht) der Republik Bulgarien ... [nicht übersetzt] im Verwaltungsverfahren Nr. 10134/2022

Das Verfahren ist durch die Kassationsbeschwerde der „Entain Services (Bulgaria)“ EOOD ... [nicht übersetzt] eingeleitet worden, die sich gegen das im Verwaltungsgerichtsverfahren Nr. 916/2022 ergangene Urteil Nr. 3980/14.06.2022 des Administrativen sad Sofia-Grad (Verwaltungsgericht Sofia-Stadt) richtet, mit dem im Verfahren nach Art. 226 des Administrativno protsesualen kodeks (Verwaltungsverfahrensordnung, Bulgarien, im Folgenden: APK) die Klage der Gesellschaft abgewiesen wurde. Diese richtete sich gegen den Steuerprüfungsbescheid Nr. R-29002917004916-091-001/01.12.2017 der Einnahmebehörden bei der Teritorialna direktsia na Natsionalnata agentsia za prihodite Sofia (Gebietsdirektion Sofia der Nationalen Agentur für Einnahmen), der durch die Berichtigungsbescheide Nr. P-29002917210282-003-001/07.12.2017 und Nr. P-29002917224182-003-002/22.12.2017 berichtigt und

mit Entscheidung Nr. 264/19.02.2018 des Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Steuer- und Sozialversicherungspraxis“ Sofia bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen, Bulgarien) in dem Teil bestätigt wurde, in dem weitere Steuerschulden in Bezug auf Dividenden und Liquidationserlöse juristischer Personen für die Steuerzeiträume von Juli bis September 2012; von Juli bis September 2013; von April 4 bis Juli 2014; von Juli bis September 2015 und von April bis Juni 2016 in einer Gesamthöhe von 546 721,82 Lewa (BGN) und Zinsen in Höhe von 193 721,82 BGN festgestellt wurden.

Die Kassationsbeschwerdeführerin ficht das Urteil mit der Begründung an, dass darin das materielle Recht unrichtig angewandt worden sei und das Urteil unter wesentlichen Verstößen gegen die gerichtlichen Verfahrensregelungen ergangen und unzureichend begründet sei (Kassationsgründe gemäß Art. 209 Nr. 3 APK). Sie beantragt, das angefochtene Urteil aus ausführlichen Erwägungen, die sie zur Stützung der in der Kassationsbeschwerde vorgebrachten Gründe darlegt, aufzuheben ... [nicht übersetzt]. Sie macht Kosten geltend.

Der Kassationsbeschwerdegegner, der Direktor der Direktion „Anfechtung und Steuer- und Sozialversicherungspraxis“ Sofia, hält die Kassationsbeschwerde für unbegründet. Er macht Kosten geltend.

Der Staatsanwalt der Varhovna administrativna prokuratura (Staatsanwaltschaft beim Obersten Verwaltungsgericht) führt in seinen Schlussanträgen aus, dass die Kassationsbeschwerde unbegründet sei.

Das vorliegende Gericht befasst sich mit der bei ihm anhängigen Rechtssache, auf die Rechtsvorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anwendbar sind, als Gericht, dessen Entscheidung nicht anfechtbar ist, so dass es für die richtige Auslegung dieser Vorschriften gemäß der Verpflichtung aus Art. 267 AEUV den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen muss.

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

1.1 Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: „Entain Services (Bulgaria)“ EOOD ... [nicht übersetzt], vormals: „GVC Services (Bulgaria)“ EOOD

1.2 Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Direktor der Direktion „Anfechtung und Steuer- und Sozialversicherungspraxis“ Sofia bei der Zentralverwaltung der Nationalen Agentur für Einnahmen, Bulgarien)

1.3 Varhovna administrativna prokuratura (Staatsanwaltschaft beim Obersten Verwaltungsgericht) Sofia ... [nicht übersetzt].

Unionsrecht

2.1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Art. 49

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.

Art. 63

(1) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

(2) Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.

Art. 355

.....

(3) Die Verträge finden auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

2.2. Beitrittsakte von 1972

Art. 28

Die Rechtsakte der Organe der Gemeinschaft betreffend die Erzeugnisse des Anhangs II des EWG-Vertrags und die Erzeugnisse, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft infolge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen, sowie die Rechtsakte betreffend die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer sind auf Gibraltar nicht anwendbar, sofern der Rat nicht einstimmig auf Vorschlag der Kommission etwas anderes bestimmt.

2.3 Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

Art. 2

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Gesellschaft eines Mitgliedstaats“ ist jede Gesellschaft,
 - i) die eine der in Anhang I Teil A aufgeführten Formen aufweist;
 - ii) die nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Mitgliedstaat ansässig und aufgrund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Union ansässig betrachtet wird;
 - iii) die ferner ohne Wahlmöglichkeit einer der in Anhang I Teil B aufgeführten Steuern oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.
- b) „Betriebsstätte“ ist eine feste Geschäftseinrichtung in einem Mitgliedstaat, durch die die Tätigkeit einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats ganz oder teilweise ausgeübt wird, sofern die Gewinne dieser Geschäftseinrichtung in dem Mitgliedstaat, in dem sie gelegen ist, nach dem jeweils geltenden bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen oder – in Ermangelung eines solchen Abkommens – nach innerstaatlichen Recht steuerpflichtig sind.

Bulgarisches Recht

3. Zakon za korporativnoto podohodno oblagane (Gesetz über die Körperschaftsteuer, im Folgenden: ZKPO)

Steuer auf Dividenden und Liquidationserlöse

Art. 194 (1) Der Quellensteuer unterliegen Dividenden und Liquidationserlöse, die von inländischen juristischen Personen zugunsten folgender Personen ausgeschüttet (personifiziert) werden:

1. ausländische juristische Personen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Dividenden von einer ausländischen juristischen Person durch eine inländische Betriebsstätte erzielt werden;
2. inländische juristische Personen, die nicht Kaufleute sind, einschließlich der Gemeinden.

(2) Die Steuer nach Abs. 1 ist endgültig und wird von den inländischen juristischen Personen einbehalten, die die Dividenden oder Liquidationserlöse ausschütten.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Dividenden und Liquidationserlöse an folgende Personen oder Einrichtungen ausgeschüttet werden:

1. eine inländische juristische Person, die als Vertreterin des Staates am Kapital einer Gesellschaft beteiligt ist;
2. ein Investmentfonds;
3. ... [nicht übersetzt] eine ausländische juristische Person, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum steuerlich ansässig ist, mit Ausnahme der Fälle versteckter Gewinnausschüttung.
4. Sachverhalt und Rechtsausführungen der Beteiligten zum festgestellten Sachverhalt:
 - 4.1. Die „Bwin.party Services (Bulgaria)“ EOOD steht im Alleineigentum der PGB Limited – Gibraltar, die ihrerseits bis zum 1. Februar 2016 im Eigentum der Bwin Digital Entertainment PLC stand. Zu diesem Zeitpunkt wurde die Unternehmensgruppe der letztgenannten Gesellschaft von der GVC Holding PLC, einer öffentlich handelbaren, auf der Insel Man gegründeten Gesellschaft, erworben. Die „Bwin.party Services (Bulgaria)“ EOOD änderte mit Beschluss der PGB Limited – Gibraltar vom 8. November 2017 den Firmennamen von „Bwin.party Services (Bulgaria)“ EOOD in „GVC Services (Bulgaria)“ EOOD, aktuell: „Entain Services (Bulgaria)“ EOOD. Die Gesellschaft erbringt Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie (IT-Dienste).
 - 4.2 Für jedes der Jahre 2011 bis 2016 wies die „Bwin.party Services (Bulgaria)“ EOOD der Muttergesellschaft PGB Limited – Gibraltar, Dividenden zu und zahlte sie aus, ohne gemäß Art. 194 ZKPO Steuer darauf einzubehalten und abzuführen, da sie der Ansicht war, dass die Gesellschaft PGB Limited – Gibraltar als ausländische juristische Person angesehen werden könne, die im Sinne von Art. 194 Abs. 3 Nr. 3 ZKPO in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union steuerlich ansässig sei.
 - 4.3 Die Steuerbehörden lehnten das Vorbringen der Gesellschaft, dass Art. 194 Abs. 3 Nr. 3 ZKPO anwendbar sei und damit die Dividenden zugunsten der Muttergesellschaft von der Quellensteuer befreit seien, unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2011/96 ab, da diese auf Gibraltar und auf die in Gibraltar gegründeten Gesellschaften nicht anwendbar sei.
 - 4.4 Im Hinblick auf den besonderen Status von Gibraltar wurde bei der ursprünglichen Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Administrativen sad Sofia-grad ein Vorabentscheidungsersuchen mit zwei Vorlagefragen beim Gerichtshof der Europäischen Union eingereicht:
 1. Ist Art. 2 Buchst. a Ziff. i der Richtlinie 2011/96 in Verbindung mit deren Anhang I Teil A Buchst. ab dahin auszulegen, dass der Begriff „nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften“ auch die in Gibraltar gegründeten Gesellschaften erfasst?

2. Ist Art. 2 Buchst. a Ziff. iii der Richtlinie 2011/96 in Verbindung mit deren Anhang I Teil B [letzter Spiegelstrich] dahin auszulegen, dass der Begriff „corporation tax im Vereinigten Königreich“ auch die in Gibraltar zu entrichtende Körperschaftsteuer erfasst?

4.5 Mit Urteil vom 2. April 2020 in der Rechtssache C-458/18 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden:

Art. 2 Buchst. a Ziff. i und iii der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten in Verbindung mit deren [Anhang] I Teil A Buchst. ab sowie Teil B letzter Spiegelstrich sind dahin auszulegen, dass die in diesen Bestimmungen enthaltenen Begriffe „nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften“ und „corporation tax im Vereinigten Königreich“ nicht die in Gibraltar gegründeten und dort körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften erfassen.

4.6 Erstinstanzliches Urteil

Der Administrativen sad Sofia-grad war der Ansicht, dass die Voraussetzung für die Befreiung von der Quellensteuer gemäß Art. 194 Abs. 3 Nr. 3 ZKPO nicht erfüllt sei, da die Empfängerin der Dividende, die Muttergesellschaft, eine in Gibraltar ansässige Person, keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum steuerlich ansässige juristische Person sei. Gemäß Art. 194 Abs. 1 Nr. 1 ZKPO unterlägen die Dividenden, die von einer inländischen juristischen Person zugunsten einer ausweislich der vorgelegten Bescheinigungen in Gibraltar ansässigen Person ausgeschüttet würden, der Besteuerung.

Nach Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts ist Art. 194 Abs. 3 Nr. 3 ZKPO in Bezug auf Gesellschaften, die in Gibraltar gegründet worden sind, keine diskriminierende Bestimmung. Er werde von den Gerichten und den Steuerbehörden in Bulgarien auch nicht unverhältnismäßig angewandt.

4.7 Die „Entain Services (Bulgaria)“ EOOD macht geltend, dass das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts die eindeutigen Hinweise des Gerichtshofs der Europäischen Union im Urteil C-458/18 (Rn. 41) zur Auslegung des Unionsrechts nicht berücksichtigt habe, nämlich, dass die Nichtanwendbarkeit der Richtlinie 2011/96 auf die in Gibraltar gegründeten Gesellschaften nicht bedeute, dass die an die Gesellschaften in Gibraltar gezahlten Dividenden der Quellensteuer unterlägen. Das nationale Gericht sei darauf hingewiesen worden, dass es zu prüfen habe, ob die Besteuerung der Dividende, die an die in Gibraltar gegründete Muttergesellschaft ausgeschüttet worden sei, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder des freien Kapitalverkehrs, die durch Art. 49 bzw. Art. 63 AEUV gewährleistet seien, darstelle und, sollte dies der Fall sein, ob eine solche Beschränkung gerechtfertigt sei.

5. Rechtsprechung

5.1 Die Frage, ob die Quellenbesteuerung der Dividenden an eine in Gibraltar gegründete Muttergesellschaft mit dem Unionsrecht vereinbar ist, ist von den nationalen Gerichten noch nicht entschieden worden.

5.2 Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Oktober 2017, C-192/16, Fisher, Rn. 26: „Drittens sind die Art. 49 und 63 AEUV, wie Art. 56 AEUV, um den es in der Rechtssache ging, in der das Urteil vom 13. Juni 2017, The Gibraltar Betting and Gaming Association (C-591/15, EU:C:2017:449), ergangen ist, gemäß Art. 355 Abs. 3 AEUV auf das Hoheitsgebiet von Gibraltar anwendbar. Die Ausnahmen von der Anwendbarkeit von Unionsmaßnahmen in bestimmten, in der Beitrittsakte von 1972 vorgesehenen Rechtsbereichen auf das Hoheitsgebiet von Gibraltar betreffen nämlich weder die Niederlassungsfreiheit noch den freien Kapitalverkehr, die in diesen Art. 49 und 63 AEUV verankert sind.“

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 13. Juni 2017, C-591/15, The Gibraltar Betting and Gaming Association, Rn. 30: „Abweichend von Art. 355 Abs. 3 AEUV sind nach der Beitrittsakte von 1972 in bestimmten Bereichen des Unionsrechts die Unionsrechtsakte auf Gibraltar nicht anwendbar. Diese Ausschlussregelungen wurden mit Rücksicht auf die besondere Rechtslage und insbesondere den Freihafenstatus dieses Gebiets getroffen (vgl. insoweit Urteil vom 21. Juli 2005, Kommission/Vereinigtes Königreich, C-349/03, EU:C:2005:488, Rn. 41). Der freie Dienstleistungsverkehr gemäß Art. 56 AEUV ist davon jedoch nicht betroffen.“

Rn. 31: „Demnach findet Art. 56 AEUV gemäß Art. 355 Abs. 3 AEUV auf Gibraltar Anwendung.“

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 22. Oktober 2014, Blanco und Fabretti, C-344/13 und C-367/13, Rn. 40: „Für die Feststellung, welche Ziele mit der nationalen Regelung tatsächlich verfolgt werden, ist jedoch im Rahmen einer Rechtssache, mit der der Gerichtshof nach Art. 267 AEUV befasst worden ist, das vorlegende Gericht zuständig. Außerdem hat das vorlegende Gericht unter Berücksichtigung der Hinweise des Gerichtshofs zu prüfen, ob die durch den betreffenden Mitgliedstaat auferlegten Beschränkungen den sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergebenden Anforderungen an ihre Verhältnismäßigkeit genügen (vgl. in diesem Sinne Urteil Pfleger u. a., EU:C:2014:281, Rn. 47 und 48 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).“

6. Begründung der Erforderlichkeit der Vorlage

6.1. In den Schlussanträgen des Generalanwalts G. HOGAN vom 24. Oktober 2019 in der Rechtssache C-458/18, (Nrn. 51 bis 53), wird hervorgehoben, dass die Einführung nationaler Rechtsvorschriften, die eine Quellensteuer auf die Dividenden aller in Gibraltar gegründeten Gesellschaften vorsehen, ohne dies auf einen besonderen Grund zu stützen, eine diskriminierende Beschränkung der in

Art. 49 AEUV garantierten Niederlassungsfreiheit darstellt. Bereits in der Einleitung der Schlussanträge (unter Nr. 3) weist Generalanwalt G. HOGAN auf Folgendes hin: „Sollte der Gerichtshof ... meiner Auslegung des Begriffs ‚Gesellschaft eines Mitgliedstaats‘ im Sinne dieser Richtlinie folgen, so wird er meiner Auffassung nach nicht umhinkommen, sich mit Fragen der Niederlassungsfreiheit auseinanderzusetzen. In der Tat steht das Unionsrecht der Besteuerung von Dividendenzahlungen, soweit die Transaktion nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/96 fällt, nicht entgegen, es sei denn, die Regelung, die von einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck erlassen wurde, verletzt ihrerseits die im Vertrag garantierten Verkehrsfreiheiten.“

In den Nrn. 56 bis 66 der Schlussanträge werden die möglichen Gründe dargestellt, die Beschränkungen durch den Mitgliedstaat rechtfertigen können, nämlich allein Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, und es wird gefolgert, dass ein allgemeiner Ausschluss vom Kreis der befreiten Personen nach einem territorialen Kriterium (z. B. in Bezug auf Gibraltar) einen Verstoß gegen die durch Art. 49 und Art. 63 AEUV garantierten Freiheiten darstellt.

Dieser Teil der Schlussanträge des Generalanwalts wurde im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-458/18 nicht aufgegriffen, weswegen keine Klarheit über die Auffassung des Gerichtshofs zu den aufgeworfenen Fragen, die für den Ausgangsstreit von wesentlicher Bedeutung sind, besteht.

6.2 Die Bestimmung des Art. 194 Abs. 3 Nr. 3 ZKPO, wonach Dividenden, die an in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaften gezahlt werden, von der Quellensteuer befreit sind, wurde auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs des Ministerski savet (Ministerrat, Bulgarien) zur Änderung des Zakon za schetovodstvoto (Gesetz über die Buchhaltung), in dessen § 6 der Übergangs- und Schlussbestimmungen eine Änderung des Art. 194 ZKPO vorgeschlagen wurde, im Darzhaven vestnik (Staatsblatt) Nr. 69 von 2008 verkündet und ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Die vom Ministerrat vorgeschlagenen Änderungen des ZKPO erfolgten aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens (AZ 2007/4333) der Europäischen Kommission gegen Bulgarien wegen einer Verletzung der Art. 56 und 43 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Pressemitteilung IP/08/712 der Kommission vom Mai 2008). Nach Ansicht der Europäischen Kommission stellt die unterschiedliche Regelung der Besteuerung von Dividenden, die an im Inland ansässige Gesellschaften bzw. an in den Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen gezahlt werden, eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs wird mit den Änderungen des ZKPO eine einheitliche steuerliche Regelung für die Befreiung der im Inland ansässigen Gesellschaften und der Unternehmen in den Mitgliedstaaten von der

Dividendenbesteuerung eingeführt. Die Begründung umfasst alle in den Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmen, ohne besondere Gründe des öffentlichen Interesses aufzuführen, die die Notwendigkeit rechtfertigen würden, bestimmte Unternehmen in der EU (wie beispielsweise die in Gibraltar ansässigen Gesellschaften) von der Regelung zur Befreiung von der Dividendenbesteuerung auszuschließen.

6.3. Das vorliegende Gericht prüft den Rechtsstreit als Instanz, deren Entscheidung nicht anfechtbar ist. Deswegen ist das Gericht der Ansicht, dass es angesichts der Unklarheiten und Schwierigkeiten in Bezug auf die Auslegung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften verpflichtet ist, das Verfahren der Zusammenarbeit zu nutzen und dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, um eine falsche Anwendung von Gemeinschaftsvorschriften und eine widersprüchliche Rechtsprechung zu vermeiden.

7. Vorlagefragen

7.1. Stellen eine nationale Regelung und eine nationale Auslegungspraxis, wonach Dividenden, die an in Gibraltar ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, an der Quelle besteuert werden (während Dividenden, die an in Bulgarien oder in anderen Mitgliedstaaten ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, von der Quellensteuer befreit sind, ohne dass diese Gesellschaften irgendeine Voraussetzung erfüllen müssen), eine diskriminierende Beschränkung der unionsrechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 und des unionsrechtlich garantierten freien Kapitalverkehrs nach Art. 63 AEUV dar?

7.2 Ist – falls die erste Frage bejaht wird – diese diskriminierende Beschränkung mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn der Gesetzgeber beim Erlass der entsprechenden nationalen Rechtsvorschrift keinerlei Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit dargelegt hat, die die Notwendigkeit einer Einführung dieser Beschränkungen in Bezug auf die in Gibraltar ansässigen Gesellschaften rechtfertigen?

Aus diesen Gründen hat der Varhoven Administrativen sad gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ... [nicht übersetzt]

BESCHLOSSEN:

... [nicht übersetzt] Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung VORGELEGT:

1. Stellen eine nationale Regelung und eine nationale Auslegungspraxis, wonach Dividenden, die an in Gibraltar ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, an der Quelle besteuert werden (während Dividenden, die an in Bulgarien oder in anderen Mitgliedstaaten ansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, von der Quellensteuer befreit sind, ohne dass diese Gesellschaften irgendeine Voraussetzung erfüllen müssen), eine diskriminierende Beschränkung der

unionsrechtlich garantierten Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV und des unionsrechtlich garantierten freien Kapitalverkehrs nach Art. 63 AEUV dar?

2. Ist – falls die erste Frage bejaht wird – diese diskriminierende Beschränkung mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn der Gesetzgeber beim Erlass der entsprechenden nationalen Rechtsvorschrift keinerlei Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit dargelegt hat, die die Notwendigkeit einer Einführung dieser Beschränkungen in Bezug auf die in Gibraltar ansässigen Gesellschaften rechtfertigen?

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT